

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 87/10 B

L 18 AL 172/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 AL 233/07 (SG Neuruppin)

1. ,

Klägerin und Berufungsklägerin,

2. ,

Berufungskläger,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin und Berufungsklägerin sowie die Beschwerde des Berufungs-
klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 17. Juni 2010 - L 18 AL 172/09 - werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Höhe eines Zinsanspruchs. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Beschluss vom 17.6.2010 die Berufung der Berufungsklägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Neuruppin vom 16.6.2009 zurückgewiesen und die Berufung des Berufungsklägers gegen das Urteil des SG vom 16.6.2009 als unzulässig verworfen. Der Berufungskläger hat mit Schriftsatz vom 7.7.2010 sinngemäß für sich und zugleich für die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 17.6.2010 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig. Beschwerde kann, worauf die Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden sind, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Rechtsmittel entsprechen mithin nicht der gesetzlichen Form. Sie sind schon deshalb gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

